

Die Steuern

1	Die Staatseinnahmen	Seite 1
1.1	Die Notwendigkeit von Staatseinnahmen	Seite 1
1.2	Die Arten von Staatseinnahmen	Seite 2
2	Die Steuern	Seite 7
2.1	Die Funktionen von Steuern	Seite 7
2.2	Die Einteilung der Steuern	Seite 8
2.3	Die Verwendung von Steuern	Seite 14
3	Die ausgewählten Steuern	Seite 17
3.1	Die in Deutschland erhobenen Steuern	Seite 17
3.2	Die Umsatzsteuer	Seite 20
3.3	Die Lohnsteuer	Seite 27
3.4	Die Einkommensteuer	Seite 31
3.5	Die Kapitalertragsteuer	Seite 41
3.6	Die Körperschaftsteuer	Seite 42
3.7	Die Gewerbesteuer	Seite 43
4	Die Finanzverwaltung und die Steuergerichte	Seite 45
5	Die Rechtsbehelfe, Straf- und Bußgeldverfahren	Seite 47
6	Die staatliche Konjunkturpolitik	Seite 49

1 Die Staatseinnahmen

1.1 Die Notwendigkeit von Staatseinnahmen

Der Staat übernimmt wichtige Aufgaben, die der einzelne Bürger nicht allein lösen kann:

- äußere Sicherheit: Bundeswehr, Bundespolizei (seit 1.7.2005, vorher: BGS), Zolldienste, Geheimdienste (MAD, BND)
- innere Sicherheit: Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalämter (LKA), Polizei, Verfassungsschutz, Meldewesen, Ein- und Auswanderungsbehörden
- öffentliche Infrastruktur: Straßenbau, öffentliche Verkehrsmittel, Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr, Post- und Fernmeldewesen
- Bildung und Kultur: Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, Forschung
- soziale Sicherung: Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung), BAFöG, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe
- Rechtspflege: bürgerliches, Arbeits-, Wirtschafts- und Strafrecht sowie Strafvollzug
- auswärtige Angelegenheiten: Außenpolitik, UNO, Entwicklungshilfe
- Gesundheitswesen
- Geldwesen
- Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbauförderung

Die wichtigsten Aufgaben des Staates:

Bund	soziale Sicherung (vor allem Renten- und Arbeitslosenversicherung), äußere Sicherheit, auswärtige Angelegenheiten, Verkehrswesen, Geldwesen, Wirtschaftsförderung, Forschung
Länder	Schulen, Universitäten, Polizei, Rechtspflege, Gesundheitswesen, Kultur, Wohnungsbauförderung, Steuerverwaltung
Gemeinden	Müllabfuhr, Kanalisation, Sozialhilfe, Baugenehmigungen, Meldewesen, Kindergärten, Schulbau, Grünanlagen, öffentlicher Nahverkehr, Wasser- und Energieversorgung

1.2 Die Arten von Staatseinnahmen

Zur Finanzierung der Aufgaben (Investitionen, Personal, Sozialleistungen, Subventionen) verfügt der Staat über fünf verschiedene Einnahmequellen:

a) **Steuern**

- Geldleistungen von natürlichen Personen und von Unternehmen ohne eine direkte Gegenleistung
- auferlegt vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- gesetzlich gesicherte Leistungspflicht

„Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub.“

Thomas VON AQUIN (1225 – 1274),
italienischer Philosoph, 1323 heilig gesprochen

Dem römischen Kaiser VESPASIAN (9 bis 79 u. Z.) gelang es während seiner zehnjährigen Herrschaft, das Reich politisch und finanziell zu stabilisieren, obwohl es vorher hochverschuldet war. So führte er u. a. eine Latrinensteuer ein. Als sich sein Sohn bei ihm darüber beschwerte, hielt ihm VESPASIAN eine Münze vor die Nase und ließ ihn riechen. Sein Sohn musste zugeben „Non olet“ („Es stinkt nicht!“), woraus die Redewendung „**Geld stinkt nicht**“ entstand.

- Hauptbestandteil der Staatseinnahmen

Steuereinnahmen in Deutschland 2018

Lohnsteuer	208,231 Mrd. € = 26,82 %
Einkommensteuer	60,415 Mrd. € = 7,78 %
Umsatzsteuer	175,437 Mrd. € = 22,60 %
Gewerbesteuer	55,852 Mrd. € = 7,19 %
Energiesteuer	40,882 Mrd. € = 5,27 %

Quelle: <https://www.destatis.de>, Stand: 23. September 2019

- Das restliche Steueraufkommen liefern drei Dutzend „Bagatellsteuern“, die nur kleine Erträge bringen.
- sind konjunkturabhängig: Staat erhält bei florierender Wirtschaft mehr
- beeinflussen das Verhalten der Wirtschaftssubjekte
- **Steuereinnahmen 2018 in Deutschland:**
 - 322,4 Mrd. € Einnahmen des Bundes
 - 314,1 Mrd. € Einnahmen der Länder
 - 111,4 Mrd. € Einnahmen der Gemeinden

Quelle: <https://www.destatis.de> am 21. Dezember 2019

b) Gebühren

Entgelt für beanspruchte Leistungen staatlicher Einrichtungen

z. B.: Gebühren für das Ausstellen eines Passes

Parkgebühren (in Dresden 1990 – 2004: 42 Mio. €)

Gerichtsgebühren

Kanalgebühren

Müllabfuhrgebühren

Personenbeförderungsgebühren (für Bahn/Bus)

Bußgelder und Geldstrafen (Bundeshaushalt 2013: 254 Mio. €)

Brückenblitzer bringen 1,2 Millionen

Der Verkehr auf der Waldschlößchenbrücke nimmt deutlich zu.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 22. August 2015

**Mit Tempo 243
durch die Schweiz -
46 000 Euro Strafe**

Freiburg. Ein Franzose muss für Raserei auf einer Schweizer Autobahn tief in die Tasche greifen. Er wurde zu einer Geldstrafe von rund 46 000 Euro verurteilt, nachdem er im vergangenen Sommer mit seinem Ferrari mit 243 Kilometern pro Stunde geblitzt worden war. Erlaubt waren auf dem Streckenabschnitt der A12 bei Freiburg 120 Kilometer pro Stunde. Weitere 100 Tagessätze zu umgerechnet rund 916 Euro wurden dem begüterten Raser auf Bewährung erlassen.

aus: „Sächsische Zeitung“
vom 9. April 2009

**Polizei Sachsen**
Polizeirevier Dresden-Neustadt
Bismarck-Weg 19
8000 Dresden
Tel.: 0351 4144-0

Verbot des Überholens

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben im ruhenden Verkehr gegen die Verkehrsvorschriften (StVO bzw. StVZO) verstoßen.

Dieser Tatbestand wird der Bußgeldbehörde beim zuständigen Ordnungsamt zur Weiterbearbeitung gemeldet.

Ihnen bzw. der Halterin / dem Halter wird in Kürze ein schriftlicher Bescheid mit weiteren Einzelheiten von der Bußgeldbehörde zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeimeister Seeliger 

Ihre Polizei Datum

Nr. 316979

**Landeshauptstadt
Dresden**

Gebühr

Für die Annahme von
Grünabfällen im Namen
und für Rechnung der
Landeshauptstadt Dresden
bis zu einem Volumen
von 200 Litern.

0,50 EUR

c) Beiträge

Entgelt für staatliche Leistungen

z. B.: Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

z. B.: Maut

In Deutschland erfasst die LKW-Maut alle LKW ab 12 t, die auf Autobahnen fahren. Sie liegt je nach LKW-Typ zwischen 14,1 und 28,8 Cent je km (Stand: 2009).

Eine Pkw-Maut wird in Ungarn (Jahresgebühr 143 €), Slowenien (95 €), Österreich (80,60 €), Tschechien (60,50 €), in der Slowakei (50 €) und in der Schweiz (33 €) erhoben (Stand: Mai 2013).

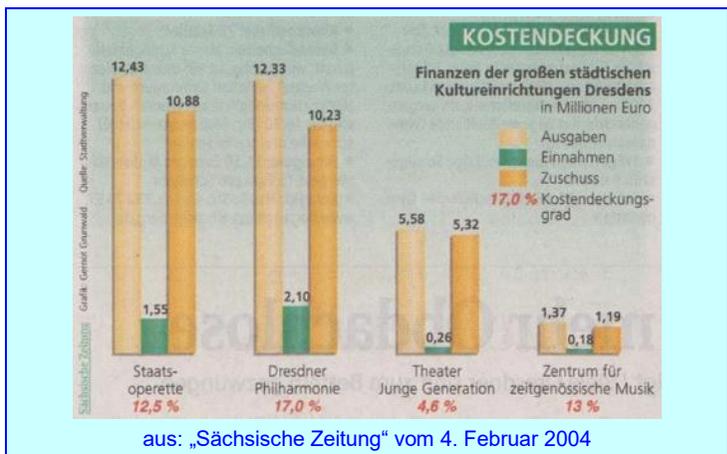
z. B.: Rundfunkbeitrag

(seit 1.1.2013, vorher: Rundfunk- und Fernsehgebühr)

z. B.: Kurtaxe für Gebiete, die der besonderen Erholung und Entspannung dienen

- In Sachsen gibt es 14 offizielle Kurorte: Bad Brambach, Bad Düben, Bad Elster, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau, Bad Schlema, Kurort Altenberg, Luftkurort Gohrisch, Luftkurort Jonsdorf, Luftkurort Rathen, Thermalbad Wiesenbad und Wolkenstein OT Warmbad.
- Dresden erhebt seit 1.2.2014 1,30 € Kurtaxe, um den jährlich knapp 2 Mio. Gästen „attraktive Kultur- und Freizeitangebote anzubieten“ wie „die Museen und Theater der Stadt, der Zoo, die Operette, die Dresdner Philharmonie sowie die Dresdner Musikfestspiele“.

Quelle: <http://www.dresden.de/de/02/or/anliegen/kurtaxe.php?print> am 9.2.2014



z. B.: Erschließungsbeiträge für Grundstücke

d) Zölle

- Abgaben auf die Einfuhr („Einfuhrzoll“ oder „Importzoll“), Ausfuhr („Ausfuhrzoll“) und Durchfuhr („Transitzoll“) von Waren aus Nicht-EG- und Nicht-EFTA-Staaten (Innerhalb der EU werden keine Zölle erhoben.)
- Wichtiger als die Einnahmeerzielung für den Staat ist der wirtschaftspolitische Lenkungs zweck (z. B. Schutz der inländischen Produktion).
- Die Zolleinnahmen werden von der Bundeszollverwaltung erhoben und fließen abzüglich der Verwaltungskosten in den EU-Haushalt.
- Zolleinnahmen 2018: 5,1 Mrd. € (Quelle: www.zoll.de am 21.12.2019)

Witz:

Wie heißt ein Auszubildender, der beim Zoll arbeitet? – Zollstift.

Witz:

Was macht ein Zahnarzt, wenn die Steuerfahnder kommen? – Belege entfernen ...

e) Kredite

- wenn die bisher genannten Einnahmen nicht ausreichen
- Finanzierung des Bundeshaushaltes 2013

Steuereinnahmen	260,611 Mrd. €
Verwaltungseinnahmen	+ 23,979 Mrd. €
Münzeinnahmen	+ 0,310 Mrd. €
Nettokreditaufnahme	+ 17,100 Mrd. €
insgesamt	302,000 Mrd. €

- 1.) Definieren Sie den Begriff **Steuern!**

2.)

Alfons Mustermann ist Inhaber einer kleinen Unternehmung, verheiratet und hat zwei Kinder. Ein Kind besitzt einen Bernhardiner. Die Familie besitzt ein Haus und einen Porsche. Die Frau arbeitet als Sekretärin im eigenen Betrieb und erhält dafür 2.800 € brutto. Kommen Gäste zu Besuch, werden sie u. a. mit Kaffee, Kuchen, Sekt, Bier, Wein und Zigaretten bewirtet.

Welche **öffentlichen Abgaben** fallen in der Familie Mustermann an, als Unternehmer, als Privatperson sowie an anderen Abgaben?

2 Die Steuern

2.1 Die Funktionen von Steuern

Funktionen von Steuern

konjunkturpolitische Funktion	fiskalische Funktion	wachstumspolitische Funktion	gesellschaftliche Funktion
Stabilisieren der Wirtschaftsentwicklung → während einer Konjunkturkrise	Beschaffen von Geld für staatliche Aufgaben	Fördern des Wirtschaftswachstums → Steuererleichterungen bei Investitionen	Fördern sozialer Gerechtigkeit → Entlasten von Familien und Steuerprogression bei hohen Einkommen

2.2 Die Einteilung der Steuern

In der Bundesrepublik Deutschland werden etwa 50 verschiedene Steuern erhoben.

Die Steuern können nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengefasst werden: nach dem Steuergegenstand, nach dem Empfänger, nach der Erhebungsart, nach der Finanzhoheit und nach der buchhalterischen Behandlung.

a) Einteilung der Steuern nach dem Steuergegenstand

- **Besitzsteuern** sind direkte Steuern.

Sie erfassen das Einkommen bei seiner Entstehung, sie orientieren sich an der persönlichen und sachlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

- Personensteuern (von natürlichen und juristischen Personen erhoben)

z. B.: Lohnsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Vermögensteuer (wird seit 1.1.1997 nicht mehr erhoben), Schenkungsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer

- Realsteuern (auch: Objektsteuern) lasten auf bestimmten Vermögensgegenständen und werden bei denen erhoben, denen diese Gegenstände zuzurechnen sind.

z. B.: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Einwohnersteuer, (Kirchensteuer)

- **Verkehrsteuern** sind indirekte Steuern.

Sie sind an bestimmte Vorgänge im Rechts- und Wirtschaftsleben gebunden.

z. B.: Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Kraftfahrzeugsteuer, Jagdsteuer, Vergnügungssteuer, Schank-erlaubnissteuer, Grunderwerbsteuer, Flurschutzsteuer, Rennwettsteuer, Lotteriesteuer, Feuer-schutzsteuer, Versicherungssteuer

z. B.: Kapitalverkehrsteuer

- Börsenumsatzsteuer (an den Bund, wurde per 1.1.1991 abgeschafft)
- Gesellschaftsteuer (an den Bund)

z. B.: Wechselsteuer (an den Bund, wurde per 1.1.1992 abgeschafft)

- **Verbrauchssteuern** sind indirekte Steuern. Sie belasten den Verbrauch und Gebrauch bestimmter Waren.

z. B.: Einfuhrumsatzsteuer, Mineralölsteuer, Leuchtmittelsteuer, Tabaksteuer, Schaumweinsteuer, Kaffeesteuer, Salzsteuer, Teesteuer, Zuckersteuer, Biersteuer, Branntweinsteuer, Getränkesteuer, Stromsteuer

b) Einteilung der Steuern nach dem Empfänger

- **Bundessteuern:**

alle Verbrauchssteuern (Branntweinsteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Versicherungsteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Teesteuer, Stromsteuer, außer der Bier- und der Getränkesteuer), Leuchtmittelsteuer, Solidaritätszuschlag, Ergänzungsabgabe

- **Ländersteuern:**

Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Kfz-Steuer, Biersteuer, Grunderwerbsteuer, Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

- **Gemeindesteuern:**

Getränkesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Zweitwohnungsteuer, Gewerbesteuer (an die Gemeinden, Umlage an Bund und Länder)

- **Gemeinschaftssteuern** (auch: gemeinschaftliche Steuern):

Einkommen- und Lohnsteuer (42,5 % B + 42,5 % L + 15 % G), Körperschaftsteuer (50 % Bund + 50 % Land), Kapitalertragsteuer (50 % an den Bund und 50 % an die Länder), Umsatzsteuer (52,01 % Bund + 45,91 % Land + 2,08 % Gemeinde), Zinsabschlagsteuer (44 % Bund + 44 % Land + 12 % Gemeinde), Grunderwerbsteuer (Land + Gemeinden), Gewerbesteuer (Bund + Land + Gemeinden), Einfuhrumsatzsteuer (Bund + Land)

c) Einteilung der Steuern nach der Erhebungsart

- **direkte Steuern**

- Steuerzahler = Steuerträger
- z. B.: die Lohnsteuer
- alle Besitzsteuern (alle Einkommen-, Vermögen- und Ertragsteuern)
- Direkte Steuern erfassen das Einkommen bei seiner Entstehung.
- direkte Erfassung der persönlichen und sachlichen Leistungsfähigkeit
- Grundlage der Bemessung ist das Gesamteinkommen in einem Zeitraum.

- **indirekte Steuern**

- Steuerzahler \neq Steuerträger
- z. B.: die Umsatzsteuer, die Biersteuer
- alle Verkehr- und Verbrauchsteuern
- Indirekte Steuern knüpfen an die Verwendung des Einkommens an.
- Der Endverbraucher trägt diese Steuer.

Witz:

Der Lehrer ist beim Thema Steuern: "Es gibt direkte und indirekte Steuern. Die Einkommensteuer ist eine direkte Steuer. Nennt mir eine indirekte Steuer." – "Die Hundesteuer." – "Wieso?" – "Sie wird nicht direkt vom Hund bezahlt."

- d) Einteilung der Steuern nach der buchhalterischen Behandlung
- **aktivierungspflichtige Steuern**
 - werden bei der Anschaffung auf dem Konto des beschafften Gegenstandes aktiviert
 - z. B.: Grunderwerbsteuer und Zölle
 - **Betriebssteuern** (auch: Aufwandsteuern)
 - gelten im steuerlichen Sinne als Betriebsausgaben
 - dürfen als Aufwendungen von den Erträgen abgesetzt werden
 - mindern den Gewinn
 - z. B.: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kfz-Steuer
 - **Personensteuern** (auch: Privatsteuern)
 - betreffen die Person des Unternehmers, nicht das Unternehmen
 - dürfen nicht als Aufwand abgesetzt werden, sind aus dem Gewinn zu zahlen
 - z. B.: Einkommensteuer, Kirchensteuer, Vermögensteuer, Körperschaftsteuer
 - **Durchlaufsteuern**
 - sind als durchlaufender Posten erfolgsneutral
 - werden von der Unternehmung im Auftrag des Finanzamtes von anderen eingezogen und abgeführt
 - z. B.: Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, alle Verbrauchsteuern, vom Arbeitgeber einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer

Witz:

Herr Meier tobt im Finanzamt: „Durch die hohe Steuerlast bin ich schon ganz auf den Hund gekommen!“ – „Hund!“, merkt der Beamte auf. „Wenn Sie einen Hund besitzen, müssen Sie natürlich auch noch Hundesteuer zahlen!“

- 3.) Erläutern Sie den Unterschied zwischen **Verkehrssteuern** und **Verbrauchssteuern**! Nennen Sie jeweils drei Beispiele!

Empty response area for question 3.

- 4.) Welche der folgenden Steuern sind Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Gemeinschafts- oder keine dieser Steuern?

	Bundessteuer	Landessteuer	Gemeindesteuer	Gemeinschaftsteuer	keine dieser Steuer
Zinsabschlagsteuer					
Mineralölsteuer					
Umsatzsteuer					
Kirchensteuer					
Grunderwerbsteuer					
Lohnsteuer					
Kfz-Steuer					
Solidaritätszuschlag					
Hundesteuer					
Grundsteuer					
Einkommensteuer					

5.) Worin unterscheiden sich **Betriebsteuern** und **Personensteuern**?

6.) Worin unterscheiden sich **direkte** und **indirekte Steuern**?

Witz:

Ein Mann kommt ins Finanzamt und erklärt: „Ich möchte meine Hundesteuer zahlen.“ – Fragt der Beamte: „Auf welchen Namen, bitte?“ – „Auf Struppi.“

Witz:

Kunde zum Anlageberater: „Ich möchte mein Geld in Steuern anlegen. Ich habe gehört, dass die demnächst steigen werden.“

2.3 Die Verwendung von Steuern

Der Bund, die Länder, die Kreise, die Gemeinden und die Städte erstellen für jedes kommende Jahr jeweils einen Haushaltsplan. Diese Pläne (auch: Etats) stellen allen erwarteten Einnahmen die geplanten Ausgaben gegenüber.



Grafik erstellt von BOMMHARDT

Fast die Hälfte des Bundeshaushaltes (45 %) wurde 2019 für Soziales ausgegeben. Im Jahr 2015 wurden 62,4 Mrd. Euro Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt. Weitere 12,1 Mrd. Euro wurden für Kindererziehungszeiten, 4,9 Mrd. Euro für Rentenzuschläge und Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG – Überleitungsgesetz für DDR-Renten) und 5,3 Mrd. Euro für Knappschaftsrenten ausgegeben.

Ein Beispiel für die Finanzierung städtischer Aufgaben durch die Gemeinden:

Kampf dem Kot

Täglich 60 Tonnen Hundedreck auf Berlins Straßen

Berlin. Im Kampf gegen den Hundekot auf Berlins Straßen tritt der Senat auf der Stelle. Nach Angaben der Stadtentwicklungsverwaltung seien nur 27 Bußgeldbescheide im vergangenen Jahr an Hundehalter verteilt worden, die ihrer Pflicht zur Beseitigung der Hundehaufen nicht nachkamen. Sie antwortete damit auf eine kleine Anfrage mit dem Titel „Kapituliert der Senat vor den Berliner Hundebesitzern?“

Der Senat räumte ein, dass die Hinterlassenschaft von täglich rund 60 Tonnen Hundekot ein unhaltba-

rer Zustand sei, der von den meisten Berlinern und Besuchern der Stadt als ein ständiges Ärgernis empfunden werde.

Unterdessen werden Neuköllner Schüler unter dem Motto „Attacke gegen Hundekacke“ im Kampf gegen den Hundekot aktiv. Kinder an der Peter-Petersen-Grundschule wollen in dieser Woche täglich die neu hinzugekommenen „Häufchen“ zählen und farblich markieren. Dadurch soll die Wirkung der Vierbeiner-Exkremeunte veranschaulicht werden.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 20. März 2003

Die Bewilligung des Haushalts gilt als klassisches Recht des Parlaments.

Bereits im 17. Jahrhundert erkämpfte sich das englische Parlament als erstes das Etat-Recht.

Die französische Verfassung von 1799 enthielt den Grundsatz, dass der Haushaltsplan vom Parlament gebilligt werden muss.

Der Bundeshaushalt ist in einer fünffährigen Finanzplanung eingebettet. Ein wichtiges Gremium zur Abstimmung der mehrjährigen Finanzplanung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist der seit 1968 bestehende **Finanzplanungsrat**.

Der **Bundesrechnungshof** prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat der Bundesregierung, dem Bundestag und Bundesrat unmittelbar jährlich (meist im Herbst) zu berichten.

Eine Besonderheit des föderalen (bundesstaatlichen) Systems in Deutschland ist der **Finanzausgleich**.

Die 16 Bundesländer der BRD verfügen über eine sehr unterschiedliche Finanzkraft. Um dennoch einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland zu sichern und kein zu großes Gefälle zwischen den leistungsfähigeren und den leistungsschwächeren Bundesländern zuzulassen, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt.

Die Umverteilung besteht aus drei Ebenen:

- Beim **Umsatzsteuerausgleich** zwischen den einzelnen Bundesländern wird bis zu einem Viertel des Steueraufkommens an finanzschwächere Länder verteilt.
- Im **Länderfinanzausgleich** weisen die finanzstärkeren Länder den schwächeren so viel Geld zu, dass auch letztere mindestens 95 % der länderdurchschnittlichen Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) zur Verfügung haben.
- Die **Ergänzungszuweisungen des Bundes** dienen der zusätzlichen Förderung finanzschwacher Bundesländer.

Witz:

Der 17-jährige Hannes trifft seinen Freund Dieter. Beide interessieren sich nur für Motorräder. Stolz ist Hannes auf seine neuste Errungenschaft: „Du, Dieter, ich habe mir endlich ein Moped gekauft – natürlich steuerfrei!“ – Kopfschüttelnd meint sein Freund: „Und wie lenkst du dann?“

3 Die ausgewählten Steuern

3.1 Die in Deutschland erhobenen Steuern

In der Vergangenheit gab es in Europa verschiedene, aus heutiger Sicht lustig anmutende Steuern:

Der habsburgische Kaiser FERDINAND (1503 – 1564) finanzierte mit einer **Türkensteuer** seine Kriege gegen das Osmanische Reich.

Ende des 17. Jahrhunderts galt in Großbritannien, Deutschland und Frankreich die **Fenstersteuer**. Hausbesitzer mussten für ihre nach außen gehenden Fenster zahlen.

In Berlin wurde 1698 die **Perückensteuer** eingeführt und 1717 wieder abgeschafft. Je nach Klasse mussten Perückenträger zwischen 12 Groschen und einem Taler zahlen.

Der preußische König FRIEDRICH I. (1657 – 1713) kassierte von unverheirateten Frauen pro Jahr sechs Groschen **Jungfernsteuern**.

Der russische Zar PETER DER GROßE (1672 – 1725) mochte keine Bärte. Wer ab 1722 keine **Bartsteuer** zahlte, wurde sofort geschoren.

Weil 1789 Spatzen zur Plage geworden waren, verlangte der württembergische Herzog Karl EUGEN (1728 – 1793) von jedem Steuerbürger die Ablieferung von zwölf toten Spatzen. Wer nicht lieferte, musste zwölf Kreuzer **Spatzensteuer** zahlen.

1830 wurde in Berlin die **Hundesteuer** erfunden. Sie gilt heute noch in Deutschland.

Im 19. Jahrhundert erhoben einige deutsche Staaten eine **Fahrradsteuer**.

Der Deutsche Reichstag 1902 beschloss 1902 eine **Sektsteuer** zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte.

In der BRD gab es 1961 und 1962 eine **Baulandsteuer** für Flächen, die nicht bebaut wurden. Damit sollten Bodenspekulationen eingedämmt werden.

Die bis 1996 in Deutschland geltende **Vermögenssteuer** für besonders Reiche brachte dem Staat 1996 immerhin 4,6 Mrd. Euro ein.

In Deutschland wurde 1841 die **Zuckersteuer** eingeführt, die bis 1992 galt.

Von 1968 bis 1974 erhob der Bund eine **Ergänzungsabgabe** zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Der Steuersatz betrug drei Prozent der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Ledige mit mehr als 16.020 DM Bruttojahresverdienst mussten 3 % Ergänzungsabgabe zahlen, Verheiratete bei mehr als 32.040 DM.

Nur sechs Monate im Jahr 1973 galt in Deutschland die **Investitionssteuer**, mit der der Staat mit höheren Steuersätzen den Boom privater Investitionen dämpfen wollte.

Bis 1979 galt in Deutschland die **Lohnsummensteuer** für die Summe aller Löhne und Gehälter eines Unternehmens.

Bis 1991 galt in Deutschland die **Börsenumsatzsteuer** auf Finanzgeschäfte.

Von 2011 bis 2017 galt in Deutschland die **Kernbrennstoffsteuer** (auch: Brennelementsteuer). Damit sollte die kostspielige Sanierung von Atommülllagern finanziert werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Steuer für verfassungswidrig. Der Bund musste die über die Jahre eingenommenen Gelder (insgesamt mehr als 6 Mrd. €) an die Atomkonzerne (u. a. RWE und Eon) zurückzahlen.

Bis 2017 galt in Deutschland die **Branntweinsteuer**, die 2018 durch die **Alkoholsteuer** abgelöst wurde.

Weitere in Deutschland mittlerweile abgeschafte Steuern hießen Beförderungsteuer, Gesellschaftsteuer, Hypothekengewinnabgabe, die Kreditgewinnabgabe, Kuponsteuer, Notopfer Berlin, Salzsteuer, Leuchtmittelsteuer, Speiseeissteuer, Spielkartensteuer, Stabilitätszuschlag, Süßstoffsteuer, Teesteuer, Verpackungsteuer, Wechselsteuer, Wertpapiersteuer und Zündwarensteuer.

Steuereinnahmen in Deutschland (in Milliarden Euro):

Steuerart	2016	2017	2018
Steuereinnahmen insgesamt	705,791	734,513	776,263
Gemeinschaftsteuern	508,582	538,817	566,941
Lohnsteuer	184,826	195,524	208,231
veranlagte Einkommensteuer	53,833	59,428	60,415
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	19,452	20,918	23,176
Abgeltungsteuer	5,940	7,333	6,893
Körperschaftsteuer	27,442	29,259	33,425
Umsatzsteuer	165,932	170,498	175,437
Einfuhrumsatzsteuer	51,157	55,856	59,363
Bundessteuern	104,441	99,934	108,586
Versicherungsteuer	12,763	13,269	13,779
Tabaksteuer	14,186	14,399	14,339
Kaffeesteuer	1,040	1,057	1,037
Alkoholsteuer (bis 2017 Branntweinsteuer)	2,070	2,094	2,133
Alkopopsteuer	0,001	0,002	0,002
Schaumweinsteuer	0,401	0,368	0,378
Zwischenerzeugnissteuer	0,015	0,017	0,017
Energiesteuer	40,091	41,022	40,882
Stromsteuer	6,569	6,944	6,858
Kraftfahrzeugsteuer	8,952	8,948	9,047
Luftverkehrsteuer	1,074	1,121	1,187
Kernbrennstoffsteuer	0,422	-7,262	0,000
Solidaritätszuschlag	16,855	17,953	18,927
pauschalierte Eingangsabgaben	0,002	0,002	0,002
sonstige Bundessteuern	---	0,001	---
Landessteuern	22,342	22,205	23,913
Vermögensteuer	---	---	---
Erbschaftsteuer	7,006	6,114	6,813
Grunderwerbsteuer	12,408	13,139	14,083
Rennwett- und Lotteriesteuer	1,809	1,837	1,894
Feuerschutzsteuer	0,442	0,451	0,467
Biersteuer	0,678	0,664	0,655
Zölle	5,113	5,063	5,057
Gemeindesteuern	65,313	68,495	71,765
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	0,394	0,404	0,405
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	13,260	13,561	13,797
Gewerbesteuer	50,097	52,872	55,852
sonstige Steuern	1,562	1,657	1,710

Quelle: destatis.de (Stand 23. September 2019), am 21. Dezember 2019

3.2 Die Umsatzsteuer

Das Deutsche Reich führte 1916 zum Bewältigen der Kriegslasten die sog. Warenumsatzsteuer ein. Aus dieser ging 1918 die allgemeine Umsatzsteuer hervor. Der Steuersatz stieg von 0,5 % (1918) auf 2 % (1935), 3 % (1946) auf 4 % (1951).

Bis 1967 wurde die Umsatzsteuer als **Bruttoumsatzsteuer** erhoben. D. h., bei jedem Verkaufsvorgang wurde die Umsatzsteuer auf den augenblicklichen Gesamtwert erhoben, sodass bereits umsatzversteuerte Vorleistungen erneut und wiederholt belastet wurden.

Sägewerk			Finanzamt erhält
verkauft Bretter	Einkaufspreis	0,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 480,77 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 19,23 € →	
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>	
			19,23 €
Möbelfabrik			
verkauft Möbel	Einkaufspreis	500,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 557,69 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 42,31 € →	
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>	
			42,31 €
Großhändler			
verkauft Möbel	Einkaufspreis	1.100,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 823,08 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 76,92 € →	
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>	
			76,92 €
Warenhaus			
verkauft Möbel	Einkaufspreis	2.000,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 1.365,38 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 134,62 € →	
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>	
			134,62 €
			273,08 €

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.

Der Steueranteil beträgt **273,08 €** (= 7,80 %).

Das Erheben der Umsatzsteuer nach diesem Allphasen-Brutto-Prinzip wirkte wettbewerbsverzerrend. Waren, die auf dem Weg zum Endverbraucher mehrere Unternehmen (da mehrere Produktionsstufen) durchliefen, waren wesentlich höheren Steuerbelastungen unterworfen als Waren, die weniger oder nur ein Unternehmen durchlaufen. Für Unternehmen mit nachgelagerten Produktionsstufen wurde ein Anreiz zum Zusammenschluss geschaffen, um Umsatzsteuer zu sparen. Dieser wettbewerbspolitisch problematische Anreiz wurde mit dem Umsatzsteuergesetz von 1967 beseitigt.

Seit 1.1.1968 wird in Deutschland die Nettoumsatzsteuer erhoben. Seitdem wird der Ausdruck „Umsatzsteuer“ gleichbedeutend mit **Mehrwertsteuer** verwendet.

Die Mehrwertsteuer sorgt dafür, dass alle Waren und Dienstleistungen mit der gleichen prozentualen Steuerbelastung beim Endabnehmer ankommen. Im Gegensatz zur Bruttoumsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer wettbewerbsneutral.

Dies wird durch den so genannten **Vorsteuerabzug** erreicht. Der Verkäufer einer Ware stellt den Kunden die auf den Warenwert entfallende Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Umsatzsteuer führt er aber nicht vollständig an das Finanzamt ab, sondern verrechnet sie mit der durch seine Zahlungen an die Lieferanten bereits abgegoltenen Umsatzsteuer (der **Vorsteuer**).

$$\text{Mehrwertsteuer} = \text{Umsatzsteuer aus dem Verkauf} - \text{Umsatzsteuer aus dem Einkauf}$$

Für den Fall, dass im betreffenden Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann er beim Finanzamt den **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

Als **Zahllast** wird die an das Finanzamt zu zahlende Differenz zwischen Umsatzsteuer im Verkauf und Umsatzsteuer im Einkauf bezeichnet.

Die Mehrwertsteuer ist eine **indirekte Steuer**, weil Steuerzahler (auch: Zahlungsverpflichteter, Steuerschuldner) und Steuerträger (wirtschaftlich Belasteter, Steuerpflichtiger) nicht identisch sind.

Auf jeder Handelsstufe wird letztlich nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und den auf früheren Stufen erbrachten Leistungen (Einkaufspreis) – also nur für die jeweilige **Wertschöpfung**, dem **Mehrwert** – besteuert.

Sägewerk	Einkaufspreis	0,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 420,17 €		
Bretter	+ 19 % Umsatzsteuer	+ 79,83 €	→	79,83 € MwSt.
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>		
Möbelfabrik	Einkaufspreis	500,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 424,37 €		
Möbel	+ 19 % Umsatzsteuer	+ 175,63 €	→	95,80 € MwSt.
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>		(175,63 € – 79,83 € Vorsteuer)
Großhändler	Einkaufspreis	1.100,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 580,67 €		
Möbel	+ 19 % Umsatzsteuer	+ 319,33 €	→	143,70 € MwSt.
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>		(319,33 € – 175,63 € Vorsteuer)
Warenhaus	Einkaufspreis	2.000,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 941,18 €		
Möbel	+ 19 % Umsatzsteuer	+ 558,82 €	→	239,49 € MwSt.
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>		(558,82 € – 319,33 € Vorsteuer)
				558,82 € MwSt.

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.

Der Steueranteil beträgt **558,82 €** (19 %). Der Endverbraucher ist der Steuerträger.

Jedes Unternehmen (hier: Sägewerk, Möbelfabrik, Großhändler und Warenhaus) muss die Mehrwertsteuer (hier: 79,83 €, 95,80 €, 143,70 € und 239,49 €) auf seine Mehrwertschöpfung (Zahllast) an das Finanzamt abführen. Die Unternehmen sind die Steuerzahler.

In Deutschland gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

0 % umsatzsteuerbefreit

- Deutsche Bundespost AG (ohne Personenverkehr)
- Umsätze im Post- und Fernmeldeverkehr
- Bankumsätze
- Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
- Ausfuhrlieferungen
- Beförderungen auf Wasserstraßen
- Eintritt für Konzerte, Museen, Theater, Zoo, öffentliche botanische Gärten
- Honorare von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Krankengymnasten
- Miete und Pacht sowie Verkauf von Wohnungen und Grundstücken

7 % ermäßigter Steuersatz für wichtige Güter des täglichen Bedarfs

- Grundnahrungsmittel sind lebensnotwendig
- Außer-Haus-Lieferung von Speisen (in Gaststätten 19 %)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Noten
- Fahrkarten im Personennahverkehr sowie Taxiverkehr
- Theateraufführungen und Konzerte
- Bundespost (Personenverkehr)

19 % normaler Steuersatz (auch: allgemeiner Steuersatz, Regelsteuersatz)

- die meisten Waren und Güter
- Luxus-Lebensmittel
- Getränke
- Dienstleistungen

Der Unterschied zwischen 19 % und 7 % Mehrwertsteuer bei Außer-Haus-Lieferung von Speisen (Auf Getränke werden immer 19 % Mehrwertsteuer erhoben!) ergibt sich aus den „besonderen Vorleistungen“, die der Gastronom (z. B. Party-Service, Catering, Verpflegungsleistungen in Schulen) über die reine Lieferung der Speisen hinaus bietet, z. B. das Bereitstellen von Stühlen, Tischen und Geschirr, das Ausgeben oder

Servieren der Speisen, das Reinigen der Tische, Stühle und des Geschirrs.

Dagegen zählen Verkaufstheken und Tresen, Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen und Würstchenbuden nicht als besondere Vorrichtungen!

7.) Berechnen Sie für folgende Rechnungsbeträge und Steuersätze jeweils die **Mehrwertsteuer in Euro!**

Rechnungsbetrag	7 %	19 %
10,00 Euro		
12,00 Euro		
25,00 Euro		
30,00 Euro		
55,55 Euro		

8.) Erläutern Sie die Begriffe **Vorsteuer** und **Zahllast!**

9.) Auf der Rechnung steht „23,70 €, davon 3,78 € (19 %) Mehrwertsteuer“. Erläutern Sie die Begriffe **brutto**, **netto**, **inklusive** und **zuzüglich!**

brutto	
netto	
inklusive	
zuzüglich	

Achtung! Fehler gehen immer zu Lasten des Steuer-schuldners! Das heißt:

- ① Wenn durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu viel Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** dieser (falsche) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.
- ② Wenn einem Kunden durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu wenig Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** durch den eigenen Betrieb die Differenz zum höheren (korrekten) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.

- 10.) Der Rechnungsbetrag für einen Einkauf lautet einschließlich der 19 % USt. 321,30 Euro. Berechnen Sie den **Nettowarenwert** und die **Umsatzsteuer**!

- 11.) In einem Fast-Food-Restaurant kostet ein Big Mac 2,99 €. Berechnen Sie die **Differenz der** an das Finanzamt abzuführenden **Umsatzsteuer** für einen im Restaurant verzehrten und für einen take away verkauften Big Mac!

Witz:

Geht ein Mann zu McDonald's: „Ein Mac Hühnchen, bitte!“ – „Chicken?“ – „Nee, zum hier essen!“

- 12.) Warum bezeichnen die Unternehmen die Umsatzsteuer als „**durchlaufenden Posten**“?
Wer zahlt und wer trägt jeweils die Umsatzsteuer?

- 13.) Welcher **Umsatzsteuersatz** wird für folgende Geschäftsvorfälle in der Gastronomie verwendet?

Verkauf von Speisen zum Verzehr vor Ort	
Einkauf von Getränken	
Verkauf von Speisen take away (außer Haus)	
Einkauf von Grundnahrungsmitteln	

Warum gibt es fünf verschiedene Steuersätze für Weihnachtsbäume?

Reiner Holznel, 40, Präsident des Bundes der Steuerzahler, erklärt die Besteuerung von Weihnachtsbäumen.

SPIEGEL: Es gibt fünf verschiedene Steuersätze für Weihnachtsbäume. Warum?

Holznel: Weil die Politik es nicht schafft, endlich die Umsatzsteuer zu reformieren.

SPIEGEL: Ein Baum aus dem Wald ist steuerlich günstiger als ein Weihnachtsbaum vom Feld. Ist das nicht der gleiche Baum?

Holznel: Solche Regelungen sind historisch gewachsen. Beim Landwirt gibt es entweder 5,5 Prozent Steuern auf Bäume, die im Wald gewachsen sind, oder 10,7 Prozent auf gezüchtete Bäume. Das sind die Regeln für Landwirte. Bei anderen Händlern gilt der für Pflanzen allgemein ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

SPIEGEL: Verkauft ein Landwirt weniger als 140 Bäume im Jahr, muss er keine Mehrwertsteuer abgeben. Was soll das?

Holznel: Gedacht sind die unterschiedlichen Steuersätze als Vereinfachungsmaßnahme. Sie sollen, zum Beispiel für Landwirte und Kleinunternehmer, Bürokratie abbauen. Für den Endverbraucher sind sie allerdings undurchsichtig.

SPIEGEL: Dann gibt es noch eine Sonderregelung für Nato-Mitarbeiter, die zahlen gar keine Mehrwertsteuer. Ist das Thema „Weihnachtsbaum und Besteuerung“ besonders schwierig?

Holznel: Auch zu Ostern gibt es nur Verwirrung. Welcher Steuersatz gilt für Deko-Eier und welcher für hart gekochte Eier am Stehimbiss? Es hört nicht auf.

tkw

aus: „Der Spiegel“ Nr. 49 vom 3. Dezember 2016, Seite 70 (gekürzt)

3.3 Die Lohnsteuer

- ... ist nach der Umsatzsteuer die ergiebigste Steuerart.
- ... ist eine besondere Art der Einkommensteuer für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

Arbeitslohn aus einem **gegenwärtigen** Dienstverhältnis (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantieme, andere Bezüge und Vorteile)

+ Arbeitslohn aus einem **früheren** Dienstverhältnis (Wartegelder, Pensionen, Ruhegelder, Witwengelder, Waisengelder, andere Bezüge und Vorteile)

- steuerfreie Zuwendungen

steuerpflichtiger Arbeitslohn

- Werbungskosten oder AN-Pauschbetrag

- Versorgungsfreibetrag

Einkünfte

Die Lohnsteuer wird als Vorauszahlung bei jeder Lohnzahlung durch den Arbeitgeber einbehalten und abgeführt

Jeder Arbeitnehmer (AN) muss dem Arbeitgeber (AG) seine **Lohnsteuerkarte** (vom Gemeindeamt oder von der Meldebehörde ausgestellt) vorlegen, die u. a. Angaben über die Steuerklasse und die Kinderfreibeträge enthält.

Das Finanzamt trägt weitere Freibeträge (steuerfreie Einkünfte) in die Karte ein.

Am Jahresende bescheinigt der AG in der Karte die Arbeitsentgelte und die Steuerabzüge.

Die Steuerklassen:

- I Unverheiratete (Ledige, Verwitwete, Geschiedene) oder dauernd Getrenntlebende, wenn sie kein Kind haben.
- II Unverheiratete (Ledige, Verwitwete, Geschiedene) oder dauernd Getrenntlebende, wenn mindestens ein Kinderfreibetrag vorliegt.
- III - Verheiratete, deren Ehegatte weniger (Steuerklasse V) Lohn/Gehalt hat,
 - Verwitwete im Kalenderjahr, das dem Todesjahr folgt,
 - Geschiedene in dem Kalenderjahr der Eheauflösung.
- IV Verheiratete, die beide etwa den gleichen Lohn / das gleiche Gehalt empfangen.
- V Verheiratete, deren Ehegatte mehr (Steuerklasse III) Lohn/Gehalt hat.
- VI - Arbeitnehmer, die ein weiteres Arbeitsverhältnis haben.
 - Arbeitnehmer, die die Lohnsteuerkarte verlegt haben.

Es ist möglich, dass die im Laufe des Jahres jeden Monat einbehaltene Lohnsteuer höher ist als die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer (bei schwankendem Arbeitslohn, zeitweiliger Arbeitslosigkeit, Änderung des Familienstandes). Diese mögliche Benachteiligung des AN kann am Jahresende durch den AG oder durch das Finanzamt ausgeglichen werden.

(Lohnsteuer-Jahresausgleich)

Eine Nachforderung findet in keinem Fall statt!

14.) Welche Angaben enthält die **Lohnsteuerkarte**?

15.) Welche Bedeutung hat die Lohnsteuerkarte bei der Einstellung und Entlassung eines Steuerpflichtigen?

16.) Wer ist einkommensteuerpflichtig?

17.) Welcher Grundgedanke wird mit der Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs verfolgt?

18.) Was bedeutet der Begriff **Progressionszone**?

19.) Was soll durch das **Splittingverfahren** erreicht werden?

20.) Was ist **Lohnsteuer**?

21.) Warum gibt es bei der Lohnsteuer verschiedene **Steuerklassen**?

22.) Wer ist **lohnsteuerpflichtig**?

23.) Wann muss ein Arbeitnehmer neben der Lohnsteuer auch noch Einkommensteuer zahlen?

24.) Wodurch unterscheiden sich Einkommensteuer und Lohnsteuer hinsichtlich ihrer Entrichtung?

3.4 Die Einkommensteuer

- ... ist die wichtigste Steuer unter den Besitzsteuern.
- ... berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit natürlicher Personen.
- ... ist als Personensteuer nicht abzugsfähig.
- ... ist als Privatsteuer Aufwand der Lebensführung
- ... ist Gemeinschaftssteuer (42,5 % Bund + 42,5 % Länder + 15 % Gemeinden)
- ... tritt auch in Form von Lohnsteuer (LSt) und Kapitalertragsteuer (KESt) auf.
- ... ist Veranlagungssteuer.
- ... ist Abzugssteuer (bei Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer).

Für den Steuerbürger, die Finanzverwaltung und die Gerichte sind bindend:

- das Einkommensteuergesetz (EstG),
- die Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV),
- die Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV),
- die Einkommensteuerrichtlinien (EStR),
- die Lohnsteuerrichtlinien (LStR).

Jede natürliche Person in Deutschland ist für alle in Deutschland erzielten Einkünfte einkommensteuerpflichtig, egal ob ...

- Inländer oder Ausländer,
- minderjährig oder volljährig,
- geschäftsfähig oder geschäftsunfähig,
- im Inland oder Ausland wohnend.

Es wird unterteilt in **unbeschränkt steuerpflichtig** (alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) und **beschränkt steuerpflichtig** (z. B. für Ausländer unterliegen nur die inländischen Einkommen der Einkommensteuer).

Die Einkommensteuer wird vom Jahreseinkommen berechnet, im Kalenderjahr. Ausnahmen sind die Betriebe, deren Wirtschaftsjahr nicht identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Beispiel: drei Landwirtschaftsjahre:

- das Feldjahr vom 1.7 bis 30.6.
- das Milchjahr vom 1.4. bis 31.3.
- das Waldjahr vom 1.10. bis 30.9.

Alle Einkünfte sind dem Finanzamt bis zum 31.5. des Folgejahres durch eine Einkommensteuererklärung zu deklarieren. (Deklarationsverfahren)

=> bei nichtselbstständiger Tätigkeit gilt dies für Einkünfte über 9.408 € (Verheiratete 18.816 €, Stand 1.1.2020)

Anhand der Erklärung wird die Steuer ermittelt. (Veranlagungsverfahren)

Witz:

Fragt der Psychiater: „Und wann merkten Sie zum ersten Mal, dass es Ihnen Spaß macht, Steuern zu zahlen?“

zu versteuerndes Einkommen:

- | | | |
|--|---|----------------------|
| 1. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, | } | – Betriebsausgaben |
| 2. Einnahmen aus Gewerbebetrieb, | | = Gewinn- |
| 3. Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, | | einkünfte |
| <hr/> | | |
| 4. Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, | } | – Werbungskosten |
| 5. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Dividenden, Zinsen, Gewinnanteilen, | | = Überschuss- |
| 6. Einnahmen aus Vermietung + Verpachtung, | | einkünfte |
| 7. sonstige Einnahmen (wiederkehrende Bezüge, Spekulationsgewinne, Unterhaltsleistungen) | | |

Summe der Einkünfte

– Arbeitnehmerpauschbetrag

Gesamtbetrag der Einkünfte

– Sonderausgaben

(beschränkt abzugsfähig: Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten-, Lebens-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, Bausparbeiträge, Spenden, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner, Ausbildungskosten für einen nicht ausgeübten Beruf;

unbeschränkt abzugsfähig: zu zahlende Renten und dauernde Lasten, Kirchensteuer, Kosten für Steuerberater, Zinsleistungen an das Finanzamt)

– außergewöhnliche Belastungen

(z. B. Kosten einer Ehescheidung, Unterhalt von Personen, Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungsfreibetrag, Beschäftigung einer Haushaltshilfe, häusliche Pflege einer pflegebedürftigen Person, Geburt eines Kindes, Krankheitskosten, Beerdigung/Todesfall)

Einkommen

– bestimmte Freibeträge (Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag)

zu versteuerndes Einkommen

Werbungskosten:

- Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Kosten für Fahrt zur Arbeit, Dienstreise, Arbeitsmittel (Arbeitskleidung, Fachliteratur, Arbeitswerkzeug), Fortbildung, Gewerkschaftsbeiträge, Verpflegungsmehraufwand, Umzug (falls dienstlich bedingt)
- 1.000 € Mindestaufwand wird automatisch als Freibetrag abgezogen

Witz:

Erst beim Abfassen der Steuererklärung kommt man dahinter, wie viel Geld man sparen könnte, wenn man gar keines hätte.

FERNANDEL (1903 – 1971), französischer Filmkomiker

Witz:

„Ich denke, deine Geschäfte gehen so schlecht. Und jetzt sehe ich dich hier bei Kaviar, Hummer und Champagner ...“ – „Das ist es ja eben. Früher hat's auch noch für meine Frau gereicht.“

Auf Einkommen unterhalb des **Grundfreibetrags** (auch: steuerfreies Existenzminimum, ab 1.1.2020: 9.408 € für Ledige, bei Verheirateten das Doppelte) ist keine Einkommensteuer zu zahlen. Auch der Solidaritätszuschlag entfällt.

$$\text{Est.} = 0$$

Est. ... Einkommensteuer

Nur der Teil, der über den Grundfreibetrag hinausgeht (9.409 € bis 14.532 €), unterliegt der Einkommensteuer entsprechend dem geltenden **Steuertarif**. Die Besteuerung beginnt oberhalb des Grundfreibetrags mit dem **Eingangssteuersatz** von 15 % und steigt bis auf 24 % (**Progressionszone I**).

$$x = (\text{zvE} - 9.408) / 10.000$$

$$\text{Est.} = (972,87 \cdot x + 1.400) \cdot x$$

zvE ... zu versteuerndes
Einkommen

Est. ... Einkommensteuer

Darauf folgt ein langgestreckter geradlinig-progressiver Anstieg des Steuertarifs bis 42 % (14.533 € bis 57.051 €), die so genannte **Progressionszone II**.

$$x = (\text{zvE} - 14.532) / 10.000$$

$$\text{Est.} = (212,02 \cdot x + 2.397) \cdot x + 972,79$$

zvE ... zu versteuerndes
Einkommen

Est. ... Einkommensteuer

Ab einem zu versteuernden jährlichen Einkommen ab 57.502 € bis 270.500 € gilt der **Spitzensteuersatz I** von 42 %.

$$\text{Est.} = 0,42 \cdot \text{zvE} - 8.963,74$$

zvE ... zu versteuerndes
Einkommen

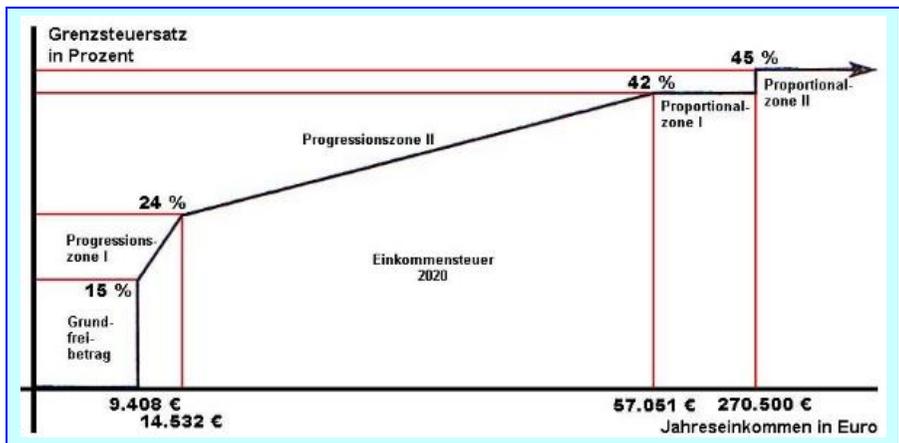
Est. ... Einkommensteuer

Ab einem zu versteuernden jährlichen Einkommen ab 270.501 € wird der so genannte **Spitzensteuersatz II** (auch: Reichensteuer) von 45 % angesetzt.

$$\text{Est.} = 0,45 \cdot \text{zvE} - 17.078,74$$

zvE ... zu versteuerndes
Einkommen

Est. ... Einkommensteuer



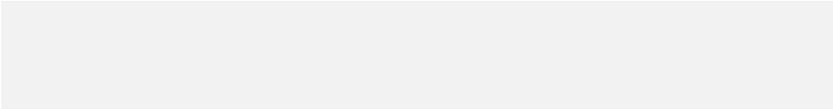
Grafik von BOMMARDT

Die Entwicklung der Einkommensteuertarife:

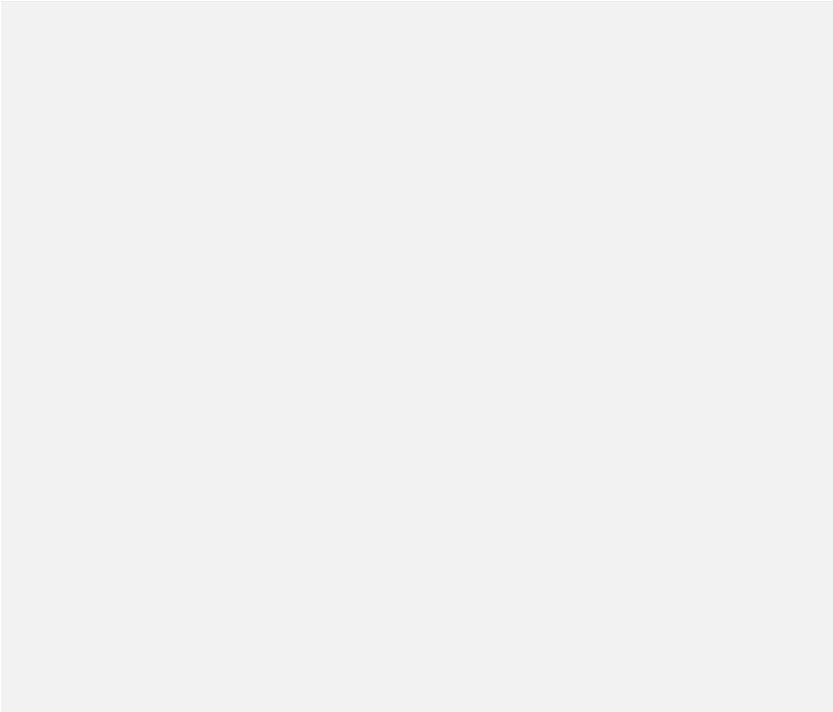
Einkommensteuertarife

	Höchststeuersatz	Körperschaftsteuersatz	Eingangssteuersatz	Grundfreibetrag
1998	53,0 %	45,0 %	25,9 %	6.322 €
1999	53,0 %	40,0 %	23,9 %	6.681 €
2000	51,0 %	40,0 %	22,9 %	6.902 €
2001	48,5 %	25,0 %	19,9 %	7.208 €
2002	48,5 %	25,0 %	19,9 %	7.235 €
2003	48,5 %	26,5 %	19,9 %	7.235 €
2004	45,0 %	25,0 %	16,0 %	7.664 €
2005	42,0 %	25,0 %	15,0 %	7.664 €
2006	42,0 %	25,0 %	15,0 %	7.664 €
2007	45,0 %	25,0 %	15,0 %	7.664 €
2008	45,0 %	15,0 %	15,0 %	7.664 €
2009	45,0 %	15,0 %	14,0 %	7.834 €
2010	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.004 €
2011	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.004 €
2012	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.004 €
2013	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.130 €
2014	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.354 €
2015	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.472 €
2016	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.652 €
2017	45,0 %	15,0 %	14,0 %	8.820 €
2018	45,0 %	15,0 %	14,0 %	9.000 €
2019	45,0 %	15,0 %	14,0 %	9.168 €
2020	45,0 %	15,0 %	14,0 %	9.408 €

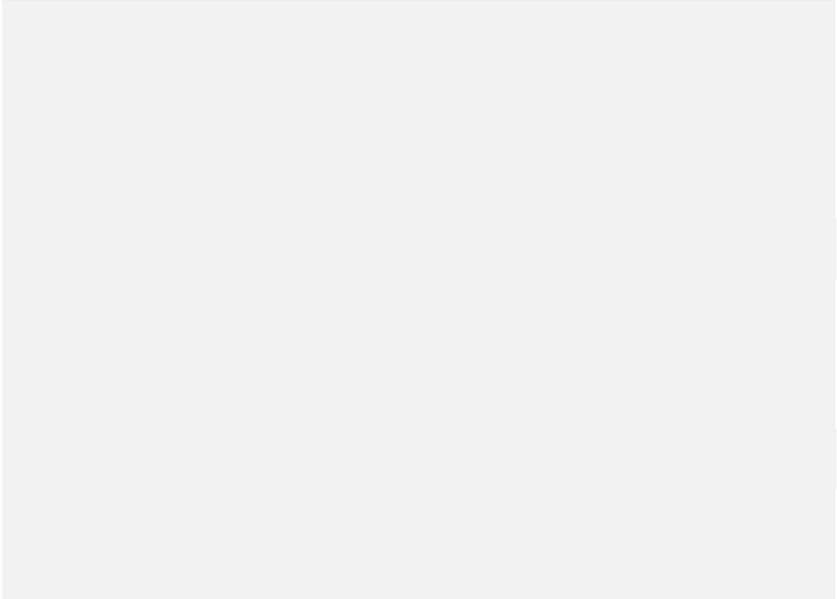
- 25.) Die Steuerpflichtige Paula erzielt mit ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 9.000 €.
Berechnen Sie die zu entrichtende Einkommensteuer!



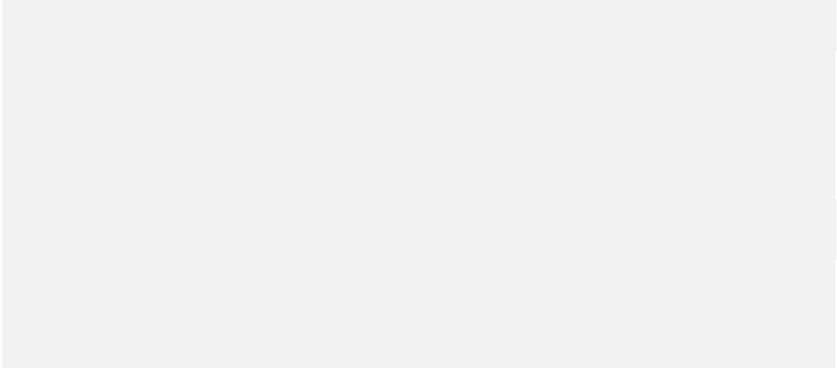
- 26.) Die Steuerpflichtige Luisa erzielt mit ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 14.000 €. Berechnen Sie die zu entrichtende Einkommensteuer sowie den Einkommensteuersatz!



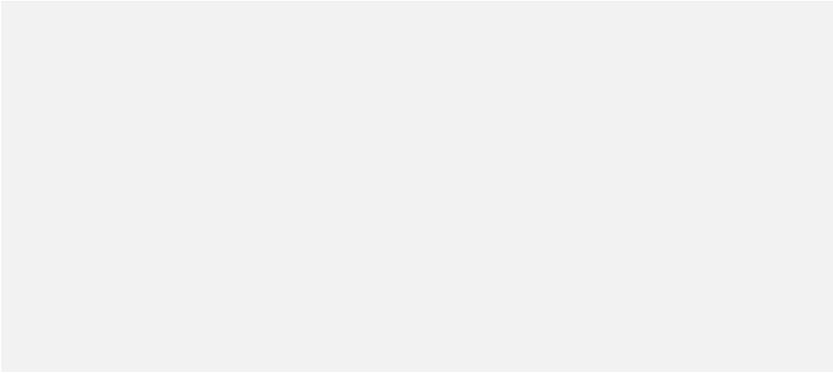
27.) Der Steuerpflichtige Augustin erzielt mit seiner Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 36.287,67 €. Berechnen Sie die zu entrichtende Einkommensteuer sowie den Einkommensteuersatz!



28.) Der Steuerpflichtige Max erzielt mit seiner Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 136.287,67 €. Berechnen Sie die zu entrichtende Einkommensteuer sowie den Einkommensteuersatz!



- 29.) Die Steuerpflichtige Elise erzielt mit seiner Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 336.287,67 €. Berechnen Sie die zu entrichtende Einkommensteuer sowie den Einkommensteuersatz!



- 30.) Bis 1996 gab es in Deutschland die Möglichkeit, sein zu versteuerndes Jahreseinkommen durch den Kauf von Immobilien zu senken, siehe Anzeigen in der „Sächsischen Zeitung“. Welche Vor- und Nachteile bot das?

STADTVILLA
DEUBENER STRASSE

17 Wohnungen im Vorderhaus
4 Wohnungen im Hinterhaus

Nutzen Sie die Super-Afa von 100% in 10 Jahren!

DRESDEN-LÖBTAU
Wohnanlage 1920er Jahre, 100% Afa
Keller, 2 Bäder, 2 WC
Kommunalegarantie möglich
Kaufpreis ca. 1,2 Mio. DM
Mietpreis ca. 1,2 Mio. DM
1 1/2-Zi.-Wg. 63,5 qm 250.900,- DM
2-Zi.-Wg. 43,0 qm 169.900,- DM

→ Preis und Einzahlung der Kaufsumme durch den Verkauf der Wohnungen durch Zinsabzug
→ 100% Afa in 10 Jahren, die übrigen 10 Jahre sind 50% Afa (siehe DStG § 10a)

Information: **GMACH GmbH**
Zahndorfer Weg 20 03444 Kösting
Tel. 0 99 41 / 14 04 Fax 0 99 41 / 49 04
8800 Dresden: Tel. 03 51 / 2 53 04 21

GMACH
BAU- UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT

DRESDEN-KLOTZSCHE
GOETHESTRASSE 22

Nur noch bis zum
31. 12. 1996
50% Sonder-Afa
auf Herstellungskosten
bei Vermietung

**Exklusive Eigentumswohnungen
in repräsentativer Villen-Wohnlage**

Auf einem parkähnlichen Grundstück errichten wir zur Zeit exklusive Neubauswohnungen mit hochwertiger Ausstattung und durchdachtem Grundrissen. Die ruhige und begehrte Wohnlage garantiert höchsten Wohnkomfort.

2-Zi.-Wg., ca. 53,4 m² 3-Zi.-Wg., ca. 72 m²
nur DM 252.000,- nur DM 329.000,-

Käthe-Kollwitz-Ufer 43, 01307 Dresden, Tel. (03 51) 4 41 61 81 o. 2
Hintere Bleiche 11, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 23 23 80/87

Fischer-Co
BAUTRÄGER SEIT 1960

30.) Welcher Unterschied besteht zwischen **Einkünften** und **Einkommen**?

31.) Wie kann ein Steuerpflichtiger auf erlaubte Weise das steuerpflichtige Einkommen verringern?

32.) Wie kann ein Steuerpflichtiger auf unerlaubte Weise das steuerpflichtige Einkommen verringern?

33.) Wie trägt die Gesetzgebung bei der Einkommensteuer den sozialen Verhältnissen des Besteuereten Rechnung?

34.) Welcher Unterschied besteht zwischen **Werbungskosten** und **Sonderausgaben**?

35.) Warum werden Freibeträge von Jahr zu Jahr der Einkommensentwicklung angepasst?

36.) Wann können **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden?

Witz:

Zwei Geschäftsleute haben sich im Urwald verlaufen und irren tagelang ohne Wasser und Nahrung umher, bis der eine erschöpft zusammenbricht. – „Das ist das Ende. Uns wird niemand mehr finden.“ – „Da kannst du Gift drauf nehmen, dass wir gefunden werden. Ich habe nämlich meine Einkommensteuer noch nicht bezahlt!“

3.5 Die Kapitalertragsteuer

... ist eine besondere Form der Einkommensteuer.

- Ausgeschüttete Gewinne sind für den Empfänger Kapitalerträge und unterliegen somit der Kapitalertragsteuer.
- gleichbleibender Steuersatz von 25 %
- versteuert werden:
 - Gewinnanteile aus Aktien, Genussscheinen,
 - Anteile an GmbH, eG,
 - Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
- Gezahlte Körperschaft- und Kapitalertragsteuer werden auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

z. B.: Herr Mai erhielt nach Ausschütten der Dividende für seine Aktien eine Bankgutschrift von 525 €.

Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.000 €	↑	
<u>- 30 % Körperschaftsteuer</u>	<u>- 300 €</u>	↑	
veröffentlichte Dividende	700 €	↑	Rechenweg
<u>- 25 % Kapitalertragsteuer</u>	<u>- 175 €</u>	↑	
Dividendengutschrift	525 €	↑	

Bei 28 % Einkommensteuersatz muss Herr Mai für 1.000 € Kapitaleinkünfte 280 € Einkommensteuer zahlen. Auf diese Steuerschuld werden ihm die einbehaltenen Körperschaft- und Kapitalertragsteuerbeträge angerechnet:

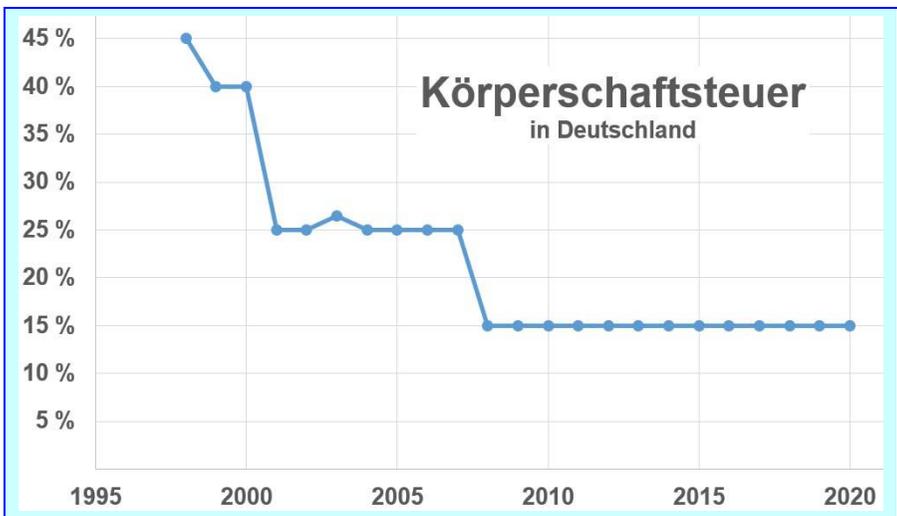
Steuerschuld	280 €
Steuerguthaben	<u>- 475 €</u>
Steuergutschrift	195 €

3.6 Die Körperschaftsteuer

... ist die Einkommensteuer für juristische Personen (z. B. GmbH, AG, KGaA), die ihren Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben.

Befreit sind u. a. das Arbeitsamt, die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG, gemeinnützige Körperschaften (die kirchlichen, gemeinnützigen und karitativen Zwecken dienen), Pensions-, Kranken- und Unterstützungskassen, Parteien, Gewerkschaften.

In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer seit 2008 Deutschland 15 %.



Grafik von BOMMHARDT

Im Jahr 2017 betrug die Körperschaftssteuer in Italien 24 %, in Frankreich 28 %, in den USA 21 %, in Großbritannien 19 %.

In der DDR betrug der Spitzensteuersatz in der Körperschaftsteuer 95 %. Dadurch wurden die privaten Kapitalgesellschaften aus der DDR-Wirtschaft verdrängt.

3.7 Die Gewerbesteuer

... ist eine Gemeindesteuer. Sie soll eine Gegenleistung des Betriebes für kommunale Mehraufwendungen (z. B. Abwasserbeseitigung, Straßenbau) sein.

Jeder Gewerbebetrieb – unabhängig von der Rechtsform – entrichtet Gewerbesteuer. Freiberufler (Ärzte, Anwälte, Landwirte usw.) sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Man unterscheidet **Gewerbeertragsteuer** und **Gewerbekapitalsteuer**:

Beispiel: Eine OHG erwirtschaftete 142.834 € Gewinn. Der Einheitswert des Betriebsvermögens beträgt 528.700 €, davon 175.300 € für den Grundbesitz. Es sind noch immer 35.000 € Dauerschulden (8 % Zinssatz) an die OHG offen. Der Hebesatz beträgt 300 %.

Gewinn aus dem Gewerbebetrieb	142.834,00 €
+ Zinsen für Dauerschulden (nur 50 % anrechenbar)	+ 1.400,00 €
+ Renten	0,00 €
+ halbe Miete für fremde Anlagegüter	0,00 €
– Kürzungen (1,2 % von 140 % des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes)	– 2.945,04 €
= Gewbeertrag	141.288,96 €
= Gewbeertrag (auf volle 100 € abgerundet)	141.200,00 €
– Freibetrag (gilt nur für Einzeluntern. und Personenges.)	– 36.000,00 €
= steuerpflichtiger Gewbeertrag	105.200,00 €
• 5 % Steuermesszahl	• 5 %
= Steuermessbetrag	5.260,00 €
• 300 % Hebesatz (Hebesatz für Dresden 2018: 450 %)	• 300 %
= Gewbeertragsteuerschuld	15.780,00 €

Einheitswert des Betriebsvermögens	528.700,00 €
+ Hinzurechnungen (Dauerschulden)	+ 0,00 €
– Kürzungen (140 % Einheitswert Betriebsgrundstücke)	– 245.420,00 €
<hr/>	
= Gewerbekapital	283.280,00 €
= Gewerbekapital (auf volle 1.000 € abgerundet)	283.000,00 €
– Freibetrag	120.000,00 €
<hr/>	
= steuerpflichtiger Gewerbeertrag	163.000,00 €
• 2 ‰ Steuermesszahl	• 2 ‰
<hr/>	
= Steuermessbetrag	326,00 €
• 300 % Hebesatz	• 300 %
<hr/>	
= Gewerbekapitalsteuerschuld	978,00 €
	<hr/> <hr/>

Die durch die OHG zu entrichtende Gewerbesteuer beträgt somit 16.758,00 €.

4 Die Finanzverwaltung und die Steuergerichte

Die **Finanzverwaltung** ist gegliedert in örtliche Behörden, Mittelbehörden und oberste Leitung:

a) örtliche Behörden

- Finanzämter sind Landesbehörden
sind für alle Besitz- und Verkehrsteuern zuständig
- Hauptzollämter sind Bundesbehörden
sind für Zölle und alle Verbrauchsteuern zuständig
angegliedert sind Zollfahndungsstellen
als Hilfsstellen der Staatsanwaltschaft

b) Mittelbehörden

- Die Oberfinanzdirektionen sind sowohl Landes- als auch Bundesbehörden.
- Die Oberfinanzdirektionen beaufsichtigen die Finanz- und Zollämter ihres Bezirkes und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung.

c) oberste Leitung

- Alle Finanzbehörden der Länder unterstehen den Finanzministern der Länder.
- Alle Finanzbehörden des Bundes unterstehen dem Bundesminister für Finanzen.

Witz:

Die Steuererklärung soll vereinfacht werden. In Zukunft wird es nur noch **einen** Fragebogen geben, und der enthält nur noch zwei Punkte:

1. Wie hoch ist Ihr Einkommen?
2. Überweisen Sie uns diesen Betrag!

Die **Steuergerichte** bestehen völlig unabhängig von der Finanzverwaltung. Sie dienen dem Rechtsschutz der Steuerpflichtigen gegen Verwaltungsakte auf steuerlichem Gebiet.

a) Finanzgerichte

- sind obere Landesgerichte (1. Instanz)
- entscheiden über Klagen gegen Steuerbescheide und über Beschwerden gegen andere Verwaltungsakte (z. B. Ablehnen eines Stundungs- oder Erlassantrags)
- entscheiden nicht über Steuerstrafsachen

b) Bundesfinanzhof

- Sitz in München
- oberster Gerichtshof in Steuersachen (2. Instanz)
- entscheidet über Revisionen gegen Finanzgerichtsurteile
- seine Entscheidungen sind ggb. den Finanzgerichten richtungsweisend (Grundsatzurteile)
 - einheitliche Rechtsprechung im Finanzwesen des Bundesgebietes

Witz:

Bei der Durchsicht der Bücher entdeckt der Steuerberater in den Unterlagen von Dr. Schmitz die Anmerkung „Junggeselle – ein Kind“. – „Dabei kann es sich doch nur um ein Versehen Ihrer Sekretärin handeln.“, wendet sich der Steuerberater an seinen Klienten. – „Stimmt!“, knurrt Dr. Schmitz, „Das dumme Luder hat vergessen, die Pille zu nehmen.“

5 Die Rechtsbehelfe, die Straf- und die Bußgeldverfahren

Rechtsbehelfe sind Schutzmaßnahmen des Steuerpflichtigen gegen unberechtigte Verfügungen (Verwaltungsakte) der Finanzverwaltung.

Glaubt der Steuerpflichtige, dass ein Steuerbescheid oder Feststellungsbescheid oder Steuermessbescheid fehlerhaft ist, so kann er binnen eines Monats einen Rechtsbehelf einlegen. (vgl. AO § 347, § 355)

a) außergerichtliche Rechtsbehelfe

- Einspruch - gegen Steuerbescheid des Finanzamtes.
 - muss beim Finanzamt erhoben werden.
- Beschwerde - gegen andere Verwaltungsakte des Finanzamtes (z. B. Ablehnung eines Stundungsantrags).
 - muss über das Finanzamt bei der Oberfinanzdirektion erhoben werden.

b) gerichtliche Rechtsbehelfe

- Klage - gegen eine Einspruchsentscheidung des Finanzamtes oder gegen eine Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion
 - ist beim Finanzgericht einzureichen
- Revision - gegen Urteile der Finanzgerichte
 - bei Streitigkeiten über 5.000 € oder wenn dies das Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zulässt

Straf- und Bußgeldverfahren

a) Strafverfahren

- werden durchgeführt, wenn Steuerstraftaten (= vollendete oder versuchte Steuerhinterziehung, Schmuggel, Steuerzeichenfälschung) vorliegen
- das Finanzamt übergibt die Strafsache der Staatsanwaltschaft
- Strafen werden in das Strafregister eingetragen
- berichtet ein Steuerpflichtiger seine Angaben, bevor ein Prüfer der Finanzbehörde erscheint oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden ist, so bleibt er straffrei (Selbstanzeige)

b) Bußgeldverfahren

- werden durchgeführt, wenn Ordnungswidrigkeiten (= leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergefährdung) vorliegen
- das Finanzamt stellt einen Bußgeldbescheid zu
- keine Eintragung in das Strafregister
- innerhalb einer Woche kann gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt werden
 - über Einspruch entscheidet Amtsgericht in einem ordentlichen Strafverfahren

6 Die staatliche Konjunkturpolitik

- a) die Wirkung direkter Steuern
(Steuerzahler = Steuerträger, z. B.: Lohn- und Einkommensteuer)

Je höher die **Konsumrate** (= Anteil des Einkommens, das für Konsumzwecke genutzt wird) der privaten Haushalte ist (also bei niedrigem Einkommen), desto mehr wirkt sich eine Steuererhöhung konsumsenkend aus.

Je höher die **Sparrate** (= Anteil des Einkommens, das gespart wird) der privaten Haushalte ist (also bei hohem Einkommen), desto mehr mindert eine Steuererhöhung die Neigung zu sparen und zu investieren.

- b) die Wirkung indirekter Steuern
(Steuerzahler \neq Steuerträger, z. B.: Mehrwertsteuer)

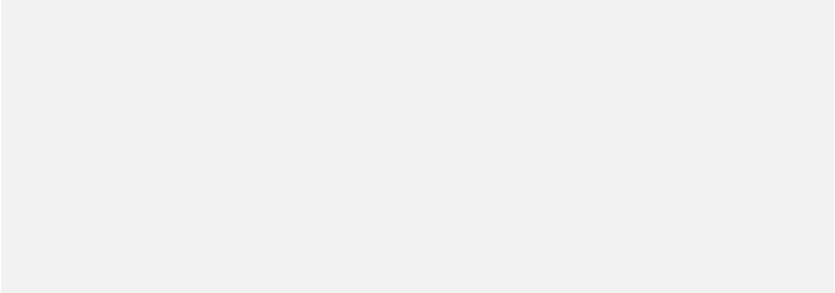
Alle indirekten Steuern werden über den Preis auf den Endverbraucher abgewälzt.

- Je **elastischer** (= bei Preiserhöhung sinkt die Nachfrage) die Nachfrage, desto schwieriger wird die Steuerüberwälzung.
- Je **unelastischer** (= trotz Preiserhöhung bleibt Nachfrage unverändert) die Nachfrage, desto leichter ist die Steuerüberwälzung.
- Langfristig wird jede Steuererhöhung voll übergewälzt.

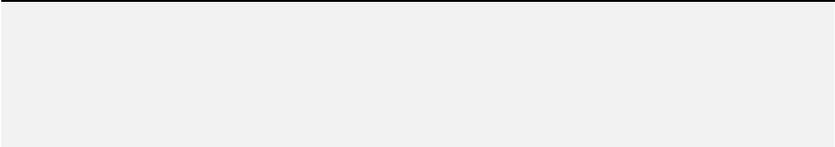
37.)

Worin besteht der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern?

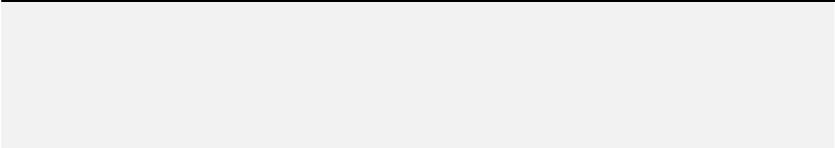
38.) Wie kann der Staat durch Steuerpolitik auf die private Nachfrage und damit auf die Konjunktur einwirken?



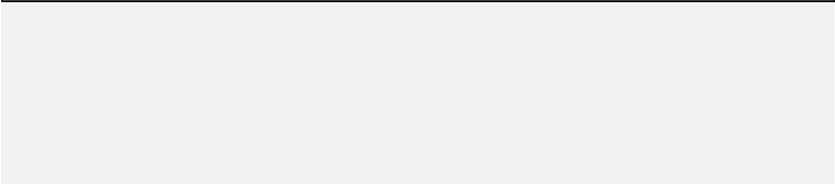
39.) Welche Auswirkungen hat die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge?



40.) Welche Nachteile bringt eine Mineralölsteuererhöhung?



41.) Welche Vorteile bringt eine Umsatzsteuererhöhung für die Wirtschaft!?



42.) Worin besteht der Unterschied zwischen dem Sozialversicherungsbeitrag und der Steuer?

43.) Nennen Sie Beispiele, wie der Staat die Steuerpolitik zur Wirtschaftsförderung und -lenkung nutzt!

44.) Warum führt nicht jede Steuererhöhung automatisch und sofort zu höheren Einnahmen des Staates?

45.) In welcher Konjunkturphase sollten die Staatsschulden durch Ausgabenbeschränkung gesenkt werden?